

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Lisa Paus, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/973 –**

### **Verpflichtungen zur Deregulierung von Finanzdienstleistungen in Freihandelsabkommen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Eine Ursache der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise ist die weitgehende Deregulierung der Finanzmärkte. Es ist mittlerweile internationaler Konsens, dass die Finanzmärkte wieder stärkere und bessere Regulierung brauchen. Die Europäische Union (EU) schließt eine große Zahl regionaler und bilateraler Freihandelsabkommen (FTA) mit Entwicklungs- und Schwellenländern ab. Dies geschieht, ohne dass globale Gipfeltreffen und internationale Medienberichterstattung die öffentliche Aufmerksamkeit darauf lenken. Teil vieler bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen waren in der Vergangenheit Verpflichtungen und Regeln zur Liberalisierung aber auch zur Deregulierung der Finanzdienstleistungen oder zu Kapitalverkehrskontrollen. Werden diese Verpflichtungen und Regeln nicht überarbeitet, könnten FTA der notwendigen Regulierung der internationalen Finanzmärkte entgegenstehen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

In Reaktion auf die unzutreffenden Aussagen im Eingangsteil der Kleinen Anfrage hält die Bundesregierung fest:

Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, alle Finanzmärkte, Finanzprodukte und Finanzmarktakteure einer angemessenen Aufsicht und Regulierung zu unterwerfen. Hierfür hat sich die Bundesregierung bereits frühzeitig und mit Nachdruck bei ihren internationalen Partnern, insbesondere in der G20 und auf EU-Ebene, eingesetzt. Denn nur durch internationale Abstimmung entsprechender Maßnahmen können Ausweichreaktionen und Schlupflöcher in den heutzutage weltweit vernetzten Finanzmärkten vermieden werden. Kernaspekte sind hier die Erhöhung der Transparenz, die Stärkung aufsichtsrechtlicher Anforderungen, der Schutz des Steuerzahlers vor den Kosten von Bankenschieflagen sowie risikoorientierte Anreizsysteme. In Deutschland wurde auch bereits eine Reihe konkreter Maßnahmen umgesetzt: So haben wir die – auch auf deutsche

Initiative – in der G20 beschlossenen Vergütungsstandards für Finanzinstitute rasch umgesetzt und sichern diese nun durch eine Gesetzgebung ab. Weiterhin hat die EU im letzten Jahr eine Verordnung zur Regulierung und Aufsicht von Rating-Agenturen erlassen; hier wurden gerade in Deutschland die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die nationale Aufsicht geschaffen. Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung an einem umfassenden Konzept zur Beteiligung des Finanzsektors an den Krisenkosten und Möglichkeiten zum Umgang mit systemrelevanten Banken. Um den Anlegerschutz zu stärken und systemische Risiken frühzeitig zu erkennen, drängt die Bundesregierung – auch als Vorreiter – darauf, die Transparenz von Hedgefonds und Derivatemärkten zu verbessern. Gleichzeitig muss bei den umzusetzenden Maßnahmen eine angemessene Balance gefunden werden zwischen einer wirksamen, stabilitäts-sichernden Regulierung und dem Erhalt der wohlstandsmehrenden Finanzierungsfunktion der Finanzmärkte für den Realsektor.

Davon zu unterscheiden ist die Marktöffnung im Bereich der Finanzdienstleistungen im Rahmen von Freihandelsabkommen. Ziel dieser Marktöffnung ist es, durch den Abbau von Handelsschranken auch im Dienstleistungssektor zu wirtschaftlicher Integration und Wachstum beizutragen. Dies wird befördert, wenn Finanzdienstleistungen auch von deutschen und anderen Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten in Drittstaaten angeboten und die Importe aus den Partnerländern der jeweiligen Freihandelsabkommen erleichtert werden können. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sind davon nicht betroffen.

Es ist im Gegenteil erklärtes Ziel der Bundesregierung, dass die Vorschriften zur Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten, die in der EU gelten, möglichst auch in allen Drittstaaten zur Anwendung kommen, mit denen die EU bilaterale Freihandelsabkommen abschließt.

1. Welche bilateralen und regionalen Freihandels- und Assoziierungsabkommen werden von Deutschland und der EU zurzeit verhandelt oder wurden im vergangenen Jahr abgeschlossen?

Folgende Verhandlungen werden derzeit durch die Europäischen Kommission für die Europäische Union geführt oder wurden im vergangenen Jahr abgeschlossen:

Land	Art von Abkommen	aktueller Stand
Albanien	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)	unterzeichnet am 12. Juni 2006, seit 1. April 2009 in Kraft.
Bosnien und Herzegowina	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA); Interimsabkommen	SAA und Interimsabkommen unterzeichnet am 16. Juni 2008, Ratifikationsverfahren zum SAA läuft noch; Interimsabkommen seit 1. Juli 2008 in Kraft.
Indien	Freihandelsabkommen	Verhandlungen dauern an.
Moldau	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen dauern an.
Kanada	Freihandelsabkommen	Verhandlungen dauern an.
Ukraine	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen dauern an.
Andenstaaten (Kolumbien, Peru und Ecuador)	Freihandelsabkommen	Verhandlungen mit Kolumbien und Peru durch Verhandler am 1. März 2010 abgeschlossen, sie dauern an mit Ecuador.
Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama)	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen dauern an.
Mercosur	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen seit 2004 unterbrochen.

Südkorea	Freihandelsabkommen	Abkommen am 15. Oktober 2009 paraphiert; Anwendung ab Oktober 2010 geplant.
Serbien	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA); Interimsabkommen	Interimsabkommen seit 1. Februar 2010 in Kraft; SAA und Interimsabkommen wurden am 29. April 2008 unterzeichnet. Einleitung nationaler Ratifikationsverfahren zum SAA steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zusammenarbeit Serbiens mit dem IStGHJ (Ratsentscheidung erforderlich).
Montenegro	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA); Interimsabkommen	Interimsabkommen seit 1. Januar 2008 in Kraft. SAA und Interimsabkommen wurden am 15. Oktober 2007 unterzeichnet (Ratifikationsverfahren zum SAA läuft noch). SAA wird voraussichtlich Mitte 2010 in Kraft treten.
Israel	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen zur Ergänzung des bestehenden Assoziierungsabkommens dauern an.
Jordanien	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen zur Ergänzung des bestehenden Assoziierungsabkommens dauern an.
Libanon	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen zur Ergänzung des bestehenden Assoziierungsabkommens dauern an.
Libyen	Rahmenabkommen/Freihandelsabkommen	Verhandlungen dauern an.
Marokko	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen zur Ergänzung des bestehenden Assoziierungsabkommens dauern an. Verhandlungen über Landwirtschaft in 2009 abgeschlossen.
Palästinensische Gebiete	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen zur Ergänzung des bestehenden Assoziierungsabkommens dauern an.
Syrien	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen im Rat 2009 abgeschlossen. Unterzeichnung durch Syrien steht noch aus.
Tunesien	Assoziierungsabkommen	Verhandlungen zur Ergänzung des bestehenden Assoziierungsabkommens dauern an. Vereinbarung zum Streitlichtungsmechanismus im Dezember 2009 abgeschlossen.
Golf Kooperationsrat	Freihandelsabkommen	Nur informelle Konsultationen.
China	Partnerschafts- und Kooperationsabkommen	Verhandlungen dauern an.
Russland	Nachfolge-Partnerschafts und -Kooperationsabkommen mit Perspektive einer Freihandelszone	Verhandlungen dauern an.
Irak	Handels- und Kooperationsabkommen	Verhandlungen über Partnerschafts- und Kooperationsabkommen in 2009 abgeschlossen.
ASEAN Staaten (ohne Kambodscha, Laos und Myanmar)	Freihandelsabkommen	Verhandlungen wurden im März 2009 einvernehmlich ausgesetzt.
Mexiko	Abkommen über Wirtschaftspartnerschaft, politische Koordinierung und Kooperation.	Verhandlungen über Ergänzung des bestehenden Abkommens dauern an.
Südafrika	Kooperations- und Handelsabkommen	Revisionsverhandlungen abgeschlossen.

CARIFORUM Staaten (Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominika, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Saint Christopher und Nevis, Surinam, Trinidad und Tobago)	Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen <sup>1</sup>	Unterzeichnung durch Haiti als letztem Staat am 11. Dezember 2009.
Region Westafrika (Benin, Burkina Faso, Kap Verde, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Elfenbeinküste, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo)	Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen	Verhandlungen dauern an. Interims-Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen mit Elfenbeinküste unterzeichnet am 26. November 2008. Interims-Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen mit Ghana unterzeichnet in 2008.
CEMAC (Kamerun, Zentralafrika-nische Republik, Tschad, Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo, Äquatorial-guinea, Gabun) + São Tomé und Príncipe	Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen	Verhandlungen dauern an. Interims-Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen mit Kamerun unterzeichnet am 15. Januar 2009.
ESA (Komoren, Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Malawi, Mauritius, Madagaskar Seychellen, Sudan, Sambia, Simbabwe)	Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen	Verhandlungen dauern an. Interims-Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen mit Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Zimbabwe, Sambia unterzeichnet in 2009.
EAC (Kenia, Uganda, Tansania, Ruanda und Burundi)	Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen	Verhandlungen dauern an. Interims-Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen mit Kenia, Uganda, Tansania, Ruanda, Burundi unterzeichnet in 2009.
SADC (Angola, Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika, Swaziland, Tansania)	Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen	Verhandlungen dauern an. Interims-Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen unterzeichnet mit Botswana, Lesotho und Swaziland unterzeichnet am 4. Juni 2009, Unterzeichnung durch Mosambik am 15. Juni 2009.
Pazifikregion (Cook Inseln, Föderation Mikronesien, Fidschi, Kiribati, Marschall Inseln, Nauru, Niue, Palau, Papua Neu Guinea, Samoa, Solomon Inseln, Tonga, Tuvalu, Vanuatu)	Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen	Verhandlungen dauern an. Interims-Wirtschafts-Partnerschaftsabkommen unterzeichnet mit Fidschi, Papua Neu Guinea.

<sup>1</sup> Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit AKP-Regionen sind keine Freihandelsabkommen im klassischen Sinne, sondern Abkommen, die darüber hinaus eng mit Aspekten der nachhaltigen Entwicklung verknüpft sind.

Darüber hinaus werden Finanzdienstleistungen auch in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen behandelt, die die EU mit ASEAN-Ländern abgeschlossen hat (Indonesien) bzw. aushandelt (Vietnam, Philippinen, Singapur und Thailand).

2. Welche Verpflichtungen und Regeln für Finanzdienstleistungen beinhalten diese Freihandels- und Assoziierungsabkommen (bitte jeweils nach Abkommen auflühren)?

Im Abkommen EU-Mexiko (vgl. Bundesgesetzblatt 1999, Teil II Nr. 26 vom 24. September 1999, ab S. 847) wurde die Regelung getroffen, dass ein besonderes Gremium (Gemischter Rat) über geeignete Modalitäten einer gegenseitigen schrittweisen Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln befinden solle (Artikel 6). Außerdem soll das Abkommen einen Rahmen zur Förderung der schrittweisen gegenseitigen Liberalisierung des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen Mexiko und der Europäischen Union schaffen (Artikel 8). Auch hierfür soll der Gemischte Rat Maßnahmen vorschlagen. Bisher ist es nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht zu verbindlichen Regeln über die Liberalisierung bei Finanzdienstleistungen oder des Kapital- und Zahlungsverkehrs gekommen.

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen der EU mit Albanien (vgl. Bundesgesetzblatt 2008, Teil II Nr. 32 vom 1. Dezember 2008, ab S. 1302) sieht eine Verpflichtung zu Maßnahmen vor, die schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Territorium gestatten. Das Abkommen enthält außerdem Regeln zur Gewährleistung des freien Kapitalverkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen und eine „Stand-still“-Verpflichtung (mit Ausnahmemöglichkeit). Schließlich bezieht sich die Verpflichtung zur Kooperation der Vertragsparteien auf die Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem Gebiet der Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen.

Das von der EU mit den Cariforum-Staaten ausgehandelte Wirtschaftspartnerschafts-Abkommen ist bisher das einzige aus der Reihe der Abkommen der EU mit AKP-Regionen, das Verpflichtungen zu Dienstleistungen und darunter Finanzdienstleistungen enthält. Es gilt allerdings zunächst nicht für die Bahamas, dessen Unterzeichnung noch aussteht. Der mit den anderen Cariforum-Staaten erzielte Verhandlungsabschluss ist veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 289/I/3 vom 30.10.2008. Das Abkommen zielt darauf ab, diskriminierende Regeln für Investoren aus der jeweils anderen Region abzubauen und für eine bessere Transparenz und Vorhersehbarkeit des jeweiligen Regelwerks zu sorgen. Bei Finanzdienstleistungen sind insbesondere Versicherungen und Bankdienstleistungen berührt. Die Verpflichtungen und Regeln lehnen sich stark an die WTO-Regeln zu Finanzdienstleistungen an (vgl. GATS-Annex on Financial Services und Understanding on Commitments in Financial Services). Das Abkommen enthält etwa eine Bestimmung zu neuen Finanzdienstleistungen und zum freien Datentransfer. In das Abkommen aufgenommen wurde auch eine „Prudential-carve-out“-Klausel, die jeder Vertragspartei umfassenden Regulierungsspielraum für Aufsichtsregeln zum Schutz von Integrität und Stabilität des Finanzsystems und von Anlegern und Investoren einräumt, solange sie nicht zwischen in- und ausländischen Finanzdienstleistern diskriminiert.

Das Freihandelsabkommen der EU mit Korea ist auf Ebene der Europäischen Kommission abgeschlossen worden. Das Abkommen ist noch nicht unterzeichnet. Mit dem von der Europäischen Kommission vereinbarten Verhandlungsstand werden die Ziele des Mandats vollständig erfüllt. Das Abkommen bezieht sich grundsätzlich auf Versicherungs-, Bank- und andere Finanzdienstleistungen. Mit dem Abkommen geht Korea über seine bestehenden Verpflichtungen bei Dienstleistungen im Rahmen der WTO hinaus. Im Detail sind aber auch verschiedene Ausnahmen von der Marktöffnung und vom Diskriminierungsverbot enthalten. Die Firmen aus der EU werden die Möglichkeit erhalten, ihre Niederlassungen und Tochterunternehmen mit einem freien Datentransfer an die Muttergesellschaften in der EU anzubinden. Korea hat sich auch verpflichtet,

grenzüberschreitende Transport- und Rückversicherungen von EU-Unternehmen zuzulassen. Für Vorstände eines EU-Finanzdienstleisters in Korea besteht aber eine Wohnsitzpflicht. Daneben gelten u. a. bestimmte Regeln für den Erwerb eines kontrollierenden Anteils an einem Finanzdienstleistungsunternehmen in Korea durch ein EU-Unternehmen sowie bestimmte Registrierungs- und Zulassungsbestimmungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen. Im Abkommen werden verschiedenen koreanischen Institutionen Sonderrechte eingeräumt. Auch das Abkommen mit Korea enthält eine „Prudential-carve-out“-Klausel.

Die Verhandlungen zum Abkommen EU-Andengemeinschaft sind auf Ebene der Verhandler mit Peru und Kolumbien abgeschlossen worden, mit Ecuador dauern sie an. Die Abkommenstexte sind noch nicht veröffentlicht. Das Abkommen wird sich auch auf die gängigen Finanzdienstleistungen erstrecken und es wird ein gesondertes Kapitel zum freien Kapitalverkehr enthalten. Beim Verpflichtungsniveau in den einzelnen Dienstleistungssektoren gibt es Unterschiede zwischen beiden Ländern. Während Kolumbien bei Finanzdienstleistungen zur Marktöffnung über seine geltenden WTO-Verpflichtungen hinaus bereit war, blieben die Verpflichtungen von Peru zurückhaltender. Das Abkommen wird ebenfalls eine „Prudential-carve-out“-Klausel enthalten.

Die Verhandlungen zum Abkommen EU-Zentralamerika dauern noch an. Nach derzeitigem Stand soll das Abkommen auf die wesentlichen Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Bankdienstleistungen) anwendbar sein. Das Abkommen wird ebenfalls eine „Prudential-carve-out“-Klausel enthalten.

Die Verhandlungen der EU mit Indien dauern noch an. Insbesondere bei Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen befinden sie sich einem frühen Stadium. Nach Kenntnis der Bundesregierung möchte die EU insbesondere, dass Indien für Versicherungen die bestehenden Anteilsgrenzen aufhebt. Außerdem möchte die EU u. a., dass ausländische Versicherungsunternehmen in Indien Filialen eröffnen dürfen und dass sie grenzüberschreitend die Versicherung von Seeverkehrs-, Luftverkehrs- und Transportversicherungen anbieten dürfen. Im Bereich der Bankdienstleistungen möchte die EU insbesondere, dass Indien die noch bestehenden Beschränkungen bei der Erteilung von Banklizenzen ebenso aufhebt wie die Anteilsbeschränkungen für EU-Anbieter. Es ist sehr wahrscheinlich und wird von der Bundesregierung unterstützt, dass dieses Abkommen ebenfalls eine „Prudential-carve-out“-Klausel enthält.

Die Verhandlungen der EU mit der Ukraine waren zuletzt länger unterbrochen. Sie haben noch nicht zu einer Einigung über Regeln zu Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen geführt.

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Indonesien enthält keine Verpflichtungen zu Marktöffnungen im Bereich der Finanzdienstleistungen. Es soll bei Finanzdienstleistungen – im Rahmen der bestehenden Gesetze und im Einklang mit den jeweiligen Bedürfnissen der Vertragspartner – lediglich eine Kooperation befördern.

Die Verhandlungen über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit China sind noch nicht weit fortgeschritten. Nach Kenntnis der Bundesregierung soll das Abkommen keine neuen Verpflichtungen und Regeln über Finanzdienstleistungen enthalten, sondern nur die bestehenden WTO-Verpflichtungen bestätigen. Es wird nach Kenntnis der Bundesregierung ein Kapitel über Zahlungen und Kapitalverkehr enthalten. Über dessen Ausgestaltung hat die Bundesregierung derzeit keine Kenntnisse.

Die Verhandlungen mit Singapur haben gerade erst begonnen, eine Einigung über die Liberalisierung von Finanzdienstleistungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht erfolgt. Das Abkommen soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission eine „Prudential-carve-out“-Klausel enthalten und auch

neue Finanzdienstleistungen umfassen sowie den Datentransfer von und in das Territorium des jeweils anderen Vertragspartners zulassen.

Das Assoziierungsabkommen der EU mit Syrien umfasst auch die grundsätzliche Niederlassungsfreiheit für EU-Unternehmen in vielen Sektoren. Beim Marktzugang für Dienstleistungen sind aber keine Verpflichtungen oberhalb des WTO-Verpflichtungsniveaus eingegangen worden.

Bei den Verhandlungen mit Marokko und Tunesien wurden bisher die gegenseitigen Vorstellungen zu einem Vertragstext ausgetauscht. Vermutlich wird auch der Finanzdienstleistungsbereich (v. a. Versicherungen und Banken) grundsätzlich in das Abkommen einbezogen werden, außerdem wird die übliche „Prudential-carve-out“-Klausel enthalten sein. Über Marktöffnungsverpflichtungen im Einzelnen im Bereich der Finanzdienstleistungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht verhandelt worden.

Die Verhandlungen zu einem umfassenden Abkommen mit Kanada sind noch in der Anfangsphase.

3. Werden die Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner hinsichtlich Größe und Anzahl der Finanzunternehmen beschränkt (bitte jeweils nach Abkommen aufführen)?

Nein. Es bleibt jedem Handelspartner grundsätzlich selbst überlassen seinen Finanzmarkt zu regulieren. Hierzu dienen die in Frage 2 beispielhaft aufgeführten „Prudential carve-out“-Klauseln. Danach darf jeder Partner eines Freihandels- oder Assoziierungsabkommens in allen Fällen, in denen er dem anderen Partner Marktzugang einräumt, nicht gehindert werden, aus Gründen seiner Aufsichtspflicht bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Diese Maßnahmen können sich auf die Sicherung der Integrität oder Stabilität des Finanzsystems richten, oder zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsunternehmen o. Ä. ergriffen werden. Soweit die Aufsichtsregeln nicht diskriminierend angewendet werden, können sie sich somit auch auf Größe und Anzahl der Finanzunternehmen beziehen.

4. Inwiefern hat sich die Verhandlungsposition der EU bezüglich der Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner hinsichtlich Größe und Anzahl der Finanzunternehmen seit Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise verändert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die Verhandlungsposition der EU hierzu nicht verändert.

5. Werden die Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner hinsichtlich Transaktionsvolumen der Finanzunternehmen beschränkt (bitte jeweils nach Abkommen aufführen)?

Nein (vgl. Antwort zu Frage 3).

6. Inwiefern hat sich die Verhandlungsposition der EU bezüglich der Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner hinsichtlich Transaktionsvolumen der Finanzunternehmen seit Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise verändert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die Verhandlungsposition der EU hierzu nicht verändert.

7. Werden die Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner hinsichtlich Kapitalzufluss bzw. Kapitalabfluss (Kapitalverkehrskontrolle) beschränkt (bitte jeweils nach Abkommen aufzuführen)?

Seit dem Jahr 2000 sind mit verschiedenen Nicht-EU-Ländern Handelsabkommen abgeschlossen worden. Einige davon enthalten Vereinbarungen zum Handel mit Dienstleistungen und zum Freien Kapitalverkehr (betroffen sind die Verträge mit: Albanien, Cariforum, Chile, Korea, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Mexiko).

In diesen Verträgen wurde vereinbart, dass in Situationen, in denen die Zahlungen oder der Kapitalverkehr ernsthafte Schwierigkeiten für die Währungs- und Wechselkurspolitik zu verursachen drohen, die jeweiligen Vertragspartner die Möglichkeit haben, notwendige Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zu treffen. Die Dauer der Maßnahmen ist beschränkt auf sechs Monate bzw. ein Jahr, wobei eine Verlängerung der Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist. Umfang und Art der Schutzmaßnahmen sind nicht vorgegeben oder beschränkt und unterliegen somit den Einschätzungen durch die einzelnen Staaten. Das Verständnis ist dabei jedoch, dass Maßnahmen geeignet und erforderlich sind und nicht einschränkender als unbedingt nötig, um das jeweilige Ziel zu erreichen.

8. Inwiefern hat sich die Verhandlungsposition der EU bezüglich der Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner hinsichtlich Kapitalzufluss bzw. Kapitalabfluss (Kapitalverkehrskontrolle) seit Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise verändert?

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich die Verhandlungsposition der EU nicht geändert. Die jeweiligen Handelspartner sollen weiterhin selbst entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie in Notsituationen auf Kapitalzu- und -abflüsse einwirken wollen.

9. Teilt die Bundesregierung die in der IMF Staff Position Note 10/04 vom 19. Februar 2010 erläuterte Auffassung von führenden Ökonomen des Internationalen Währungsfonds, dass Kapitalkontrollen auf bestimmte Zuflüsse ein nützliches Instrument in Ergänzung zu Regulierungen sein können, um Instabilität im Finanzsektor einzuschränken?

Die Bundesregierung teilt die in der zitierten Staff Position Note vertretene Auffassung, dass im Falle hoher Kapitalzuflüsse temporäre Kapitalverkehrsbeschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen ein legitimes Element in Ergänzung zu anderen Maßnahmen der Fiskal-, Geld- und Währungspolitik sowie der Regulierung der nationalen Finanzsektoren sein können. Allerdings wiesen die IWF-Ökonomen auch zu Recht darauf hin, dass bei jeder Entscheidung zur Einführung von Kapitalverkehrsbeschränkungen nicht nur deren erwartete Vorteile (z. B. die Wiedererlangung der makroökonomischen Kontrolle und Stabilisierung des Finanzsektors), sondern auch deren mögliche Nachteile (wie z. B. Implementierungskosten, Verzerrungen sowie die systemischen Gefahren, die aus einer verbreiteten Einführung von Kapitalverkehrsbeschränkungen durch eine große Anzahl von Ländern resultieren könnte) berücksichtigt werden sollten.



10. Beschränken nach Ansicht der Bundesregierung die Verpflichtungen und Regeln für Finanzdienstleistungen die staatlichen Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner (bitte jeweils nach Abkommen aufzuführen)?

Nein. Es ist nicht das Ziel von Freihandelsabkommen, die Regulierungsmöglichkeiten der Handelspartner einzuschränken. Die Möglichkeit zur Regulierung der Finanzmärkte wird in allen Abkommen ausdrücklich für beide Vertragspartner festgehalten (vgl. Antwort zu Frage 3).

11. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass unbegrenzte grenzüberschreitende Aktivitäten (cross-border) von Finanzdienstleistern, inklusive Treuhandservice (trust services) und „Over-the-Counter“-Handel von Derivaten, wie sie im EU-Cariforum-Abkommen einiger karibischer Steuerparadiese verankert wurden, keinen Eingang in das EU-Zentralamerika-Abkommen finden?

Im EU-Cariforum-Abkommen gehen Deutschland sowie die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten bis auf den Bereich Datentransfer, Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen in Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen keine Verpflichtungen bzgl. grenzüberschreitender Dienstleistungsbereitstellung ein. Hierzu verfolgt die Bundesregierung keine andere Strategie im Handelsabkommen mit Zentralamerika. Die Bundesregierung achtet bei allen Abkommen darauf, dass etwaige handelsrechtliche Verpflichtungen nicht zur Umgehung der Steuerpflicht beitragen können.

12. Hält es die Bundesregierung für richtig, dass die Idee des Freihandels sowie die damit verbundene Handelspolitik unterschiedslos auf Güter, Dienstleistungen und auch Finanzdienstleistungen angewendet werden sollten?

Offene Märkte und freier Handel tragen zur Wohlfahrtsmehrung bei. Eine unterschiedlose Anwendung von Handelsregeln auf Güter und Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen ist allerdings nicht möglich und wird auch nicht angestrebt. Dies folgt bereits aus der Unterschiedlichkeit der Regelungen in den einschlägigen WTO-Abkommen (Multilaterales Übereinkommen zum Warenhandel – GATT, Multilaterales Übereinkommen zum Dienstleistungshandel – GATS). Deshalb sind auch die jeweils eingegangenen Verpflichtungen der WTO-Mitglieder in den Bereichen Warenhandel und Dienstleistungshandel unterschiedlich.

13. Inwiefern hat sich die Verhandlungsposition der EU hinsichtlich der Verpflichtungen und Regeln für Finanzdienstleistungen seit Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise verändert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die Verhandlungsposition der EU hierzu nicht grundsätzlich verändert.

14. Welche Rolle spielen für die Bundesregierung Freihandelsabkommen bei der Reform der internationalen Finanzmärkte?

Freihandelsabkommen sind ein Instrument zur gegenseitigen Marktöffnung und zur Vertiefung der wirtschaftlichen Integration mit den jeweiligen Drittstaaten. Eine Reform der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Finanzmärkte ist davon unabhängig und wird in anderen Gremien verfolgt. Die Möglichkeit zur

Regulierung der Finanzmärkte wird in allen Freihandelsabkommen ausdrücklich für beide Vertragspartner festgehalten.

15. Plant die Bundesregierung eine Revision der Verpflichtungen und Regeln für Finanzdienstleistungen in Freihandels- und Assoziierungsabkommen?

Eine Revision der Verpflichtungen und Regeln für Finanzdienstleistungen ist nicht geplant.

16. Wenn ja, wie soll diese Revision ausgestaltet werden, und wird sich Deutschland mit dieser Position innerhalb der EU durchsetzen können?  
Wenn nein, warum nicht?

Vergleiche Antwort zu Frage 15. Für eine Revision wird kein Grund gesehen. Die Regeln haben sich im Grundsatz bewährt. Sie müssen aber ohnehin in jedem Abkommen neu ausgehandelt werden. Dabei sind immer Veränderungen und Anpassungen möglich.



